MITTEILUNGSBLATT
Gemeinde Schernfeld

Mitglied der VG Eichstätt · Gundekarstraße 7a · 85072 Eichstätt · Telefon 08421/9740-0

Ausgabe 56 Schernfeld, im Dezember 2019

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Weihnachtsbotschaft, die von Frieden und Furchtlosigkeit spricht, ist so aktuell wie lange nicht mehr. Die Welt scheint aus den Fugen geraten zu sein. Selbst in unserem Land, auch in scheinbar befriedeten Bezirken, erschüttern uns Gewalttaten – wie jüngst in Augsburg. Polizisten und Ehrenamtliche in den Hilfsorganisationen leiden unter zunehmender Gewaltbereitschaft. Woran liegt es, dass Menschen sich rücksichtslos und gewaltbereit verhalten? Haben wir in der Tat nicht ganz andere Probleme auf unserem Erdball? Klimatische Veränderungen sind die große Herausforderung unserer Zeit.

Dabei bestärkt uns die Weihnachtsbotschaft darin, sich stets für Frieden und Mitmenschlichkeit einzusetzen. Die Werte der Weihnachtsbotschaft sind für uns Menschen wichtig.
In der Gemeinschaft unserer Gemeinde wird niemand alleingelassen. Breitgefächert ist das Angebot an Ehrenamt, Vereinsarbeit und Hilfsbereitschaft.

Dafür danke ich ganz herzlich allen, die sich auch in diesem Jahr wieder beispielgebend engagiert haben, sei es in Schule, kirchlichen Einrichtungen, Feuerwehr, Vereinen, sozialen Einrichtungen und Arbeitskreisen, Nachbarschaftshilfen und Jugendarbeit. Alle, die sich für Mitmenschen und Gemeinwohl einbringen, machen Orte wärmer und heller. Die Feiertage sind Chance, einmal innezuhalten, zur Ruhe zu kommen und zu sich selber zu finden.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, mit schönen Geschenken und Zeit füreinander!
Für das Jahr 2020 alles Gute, viel Glück und Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Ludwig Mayinger
1. Bürgermeister

Abfälle und umweltschädigende Stoffe dürfen nicht in die Toilette oder Ausguss

1. Feste Abfälle wie **Zigarettenkippen, Kondome, Binden, Feuchttücher und Katzenstreu** gehören in die Restmülltonne. Feststoffe verstopfen die Kanalisation und müssen unter hohem Aufwand vor der Abwasserbehandlung abgefangen werden.
   Feuchttücher lösen sich nicht auf, sondern bilden lange Zöpfe, welche die Abwasserpumpen verstopfen und so zu hohen Betriebskosten führen.

2. **Essensreste, Speiseöl und Fette** gehören in die Restmülltonne. Werden Speisereste in den Abfluss gekippt, erhöhen sie den schädlichen Nährstoffgehalt des Abwassers und ziehen Ratten an. Ferner verhärtet erkaltetes Fett in den Rohrleitungen und verursacht damit Abwasserrückstau. Am besten Fettreste mit Papiertücher aufnehmen und diese über den Restmüll entsorgen. Alte Frittenfette können Sie in Plastikflaschen umfüllen und über die Restmülltonne entsorgen. Durch die Verbrennung wird daraus Energie gewonnen. Viele Gastronomen nehmen diese Fette an und geben diese zum Recyceln weiter.

3. Alte oder nicht mehr benötigte **Medikamente** sollten an die Apotheke zurückgegeben werden. Diesen freiwilligen Service bieten viele Apotheken an. Andernfalls müssen die Medikamente (ohne Verpackung) über die Restmülltonne entsorgt werden. Niemals über die Kanalisation, da die Wirkstoffe der Medizin durch die Kläranlagen nicht abgebaut werden können.

4. Haushaltsreiniger und Waschmittel möglichst sparsam verwenden! Bei Reinigungsmitteln genügt meist ein „Spritzer" um Schmutz zu entfernen. In der Regel reichen Allzweckreiniger, Scheuermittel, Geschirrspülmittel sowie Zitronensäure zum Entkalken für den regelmäßigen Hausputz aus. **Zu vermeiden sind: chemische Rohrreiniger, Desinfektionsmittel, Toilettenbecken- und Spülkastensteine sowie Weichspüler.**

5. **Wasch- und Putzwasser darf nicht in Straßensinkkästen** geschüttet werden, die an den Regenwasserkanal angeschlossen sind, das Schmutzwasser landet sonst ungeklärt in Böden oder Flüssen.

6. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist verboten. Niemals dürfen Öl- oder Schmiermittel in den Boden oder in die Kanalisation gelangen. **Motorwäschen, Hydraulikwäschen usw. sind deshalb nur über Waschplätze mit Ölabscheider zulässig.**

7. **Säuren, Laugen, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Gifte, Lösungsmittel, Spritzmittel, Altbatterien, flüssige Lackreste, Treibstoffreste und Motorenöle** dürfen wegen ihres Schadstoffgehalts niemals ins Abwasser gelangen. Die schädlichen Stoffe können dort nicht abgebaut werden. Diese Stoffe werden teilweise vom Handel zurückgenommen bzw. bei den halbjährlichen Problemmüllsammlungen angenommen (vgl. Abfallfibel des Landkreises Eichstätt).

Ehrung ehrenamtlicher und erfolgreicher Sportler

Am 15. März sind die Kommunalwahlen. Im Vorfeld finden dazu verschiedene Wahlversammlungen statt. Aus diesem Grund wird der alljährliche Empfang der Gemeinde für Ehrenamtliche und Sportler am Freitag, 20. März 2020, stattfinden.
Ehrungen bitte ich, aus organisatorischen Gründen bis 10. Februar 2020 bei mir einzureichen.

Christian Schmidt, neuer Mitarbeiter
in der VG Eichstätt für das Technische Bauamt

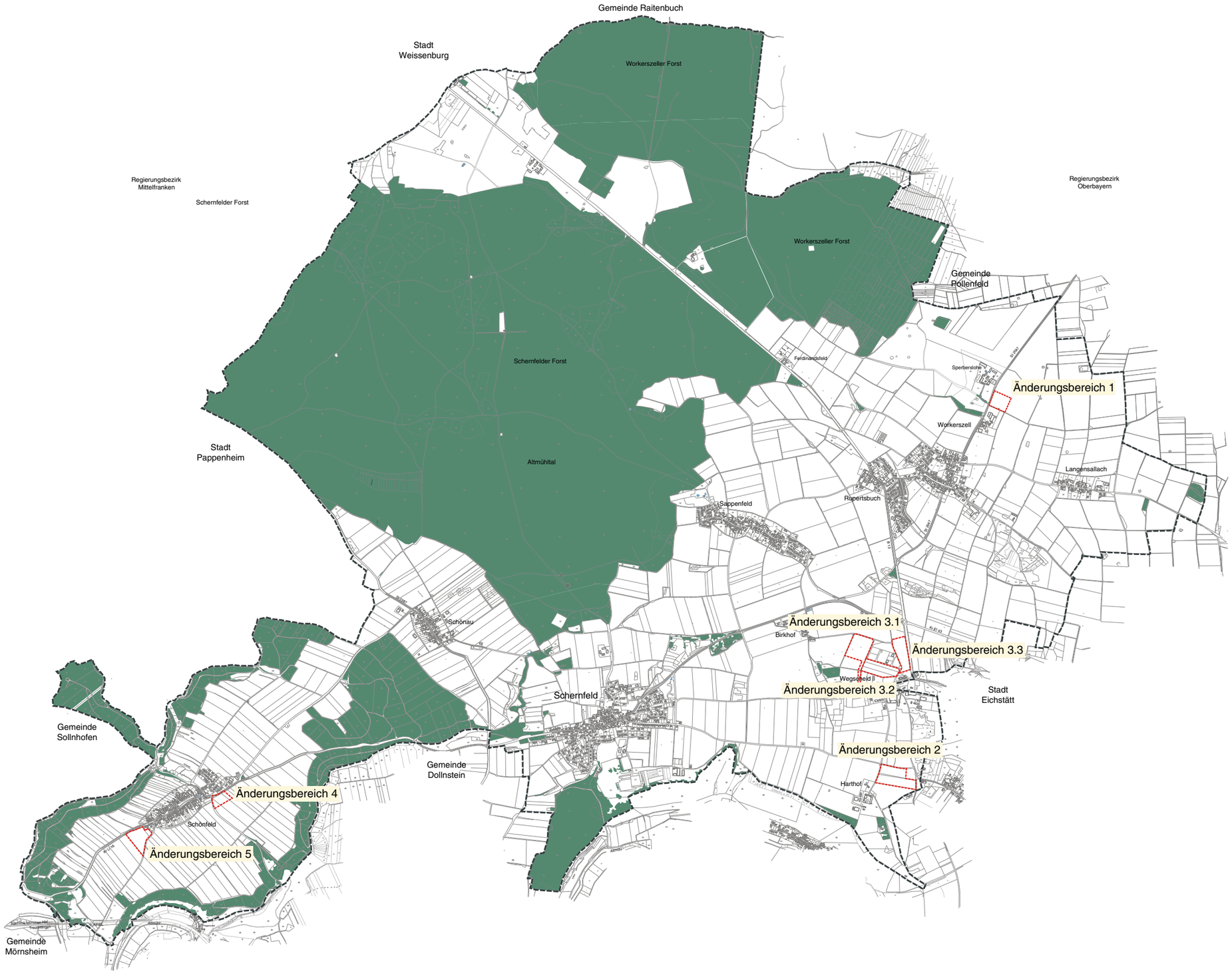

L:\6084-Schernfeld_F ... 4-CAD\01-Vorentwurf\191104_6084.dwg / Plot erstellt am: 05.11.2019

Projekt / Bauvorhaben:
10. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Gemeinde Schernfeld
Vorentwurf

Planbezeichnung: Übersichtslageplan
Maßstab: ohne
Datum: 04.11.2019

LARS consult GmbH
Bahnhofstraße 20
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
Web: www.lars-consult.de

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- Erläuterungsbericht –

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 25.02.2019, 25.03.2019 und 25.11.2019 beschlossen den Flächennutzungsplan in sechs Teilbereichen zu ändern. In drei Änderungsbereichen sollen entgegen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Wohnbau- oder Gewerbeflächen ausgewiesen werden. In drei Änderungsbereichen soll die bisher dargestellte Wohnbau- bzw. Gewerbefläche herausgenommen und im Gegenzug wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt werden.

Änderungsbereich 1

Der Änderungsbereich 1 liegt östlich des Hofgutes Sperberslohe und grenzt unmittelbar nördlich an das bereits bestehende Gewerbegebiet an. Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Änderungsbereich 1 soll auf einer Fläche von rund 2,5 ha eine Gewerbefläche ausgewiesen werden. Durch diese Ausweisung wird künftig die Erweiterung des im Süden angrenzenden Gewerbebetriebes ermöglicht. Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an die Staatsstraße St 2047 und ist somit verkehrstechnisch erschlossen.

Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 2 befindet sich im Südwesten von Schönfeld im direkten Siedlungsanschluss südlich der Kreisstraße El 16 (Eßlinger Straße). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 3,2 ha, die im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Im Änderungsbereich 2 ist die Ausweisung von Wohnbauflächen mit Ortsrandeingrünung geplant. Das Plangebiet liegt dabei im direkten Anschluss an die Ortsverbindungsstraße nach Eßlingen und verfügt über die Straße hinaus über einen direkten Siedlungsanschluss.

Änderungsbereich 3.1

Der rund 5,2 ha große Änderungsbereich 3.1 schließt unmittelbar an die im Westen bestehenden Gewerbeflächen von Wegscheid an. Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Plangebiet soll auf einer Fläche von rund 5,2 ha das bestehende Gewerbegebiet erweitert werden. Die verkehrstechnische Erschließung ist über die „Alte Schernfelder Straße“ geplant, von wo aus ein direkter Anschluss an die B12 besteht. Der Bereich Wegscheid ist bereits im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellt als Gewerbefläche. Des Weiteren besteht für das Gewerbegebiet Wegscheid bereits ein seit 1998 rechtsgültiger Bebauungsplan „Postwegäcker“. Insofern ist das Anbindegebot für Wegscheid erfüllt.

Änderungsbereich 3.2 und 3.3

Die Änderungsbereiche 3.2 und 3.3 befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Wegscheid und umfassen eine Fläche von rund 4,1 ha bzw. 3,7 ha. Beide Änderungsbereiche sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. In den Änderungsbereichen 3.2 und 3.3 soll die bisher rechtsgültig ausgewiesene Gewerbefläche aufgrund von einer auf absehbare Zeit nicht möglichen Umsetzung aus der Gewerbedarstellung herausgenommen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Änderungsbereich 4

Der Änderungsbereich 4 grenzt direkt südlich an die Schernfelder Straße an und umfasste eine Fläche von rund 1,7 ha. Das gesamte Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Im Änderungsbereich 4 soll die bisher rechtsgültig ausgewiesene Wohnbaufläche aufgrund von einer auf absehbare Zeit nicht möglichen Umsetzung aus der Siedlungsdarstellung herausgenommen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

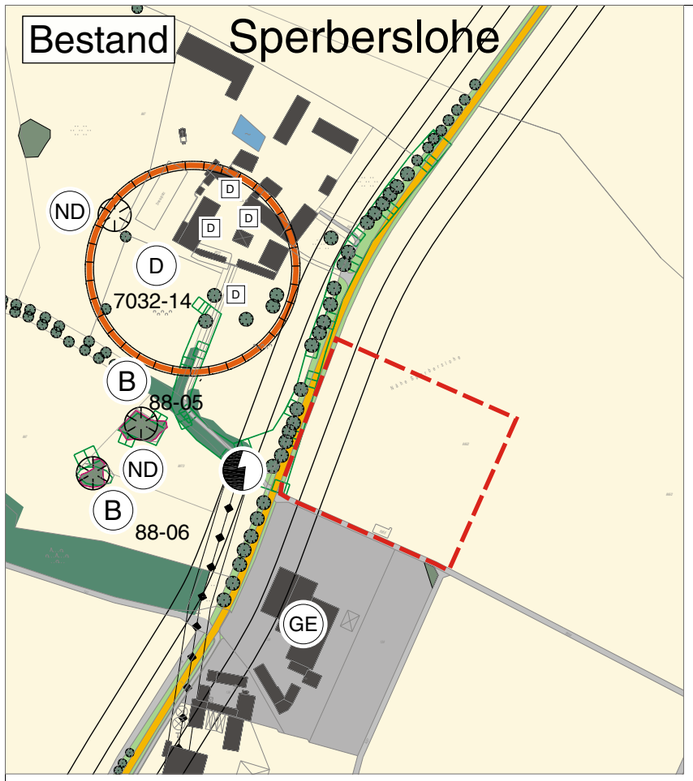

Bestand

- Landwirtschaftliche Fläche
- Bauverbot- / Baubeschränkungszone
- Naturdenkmal

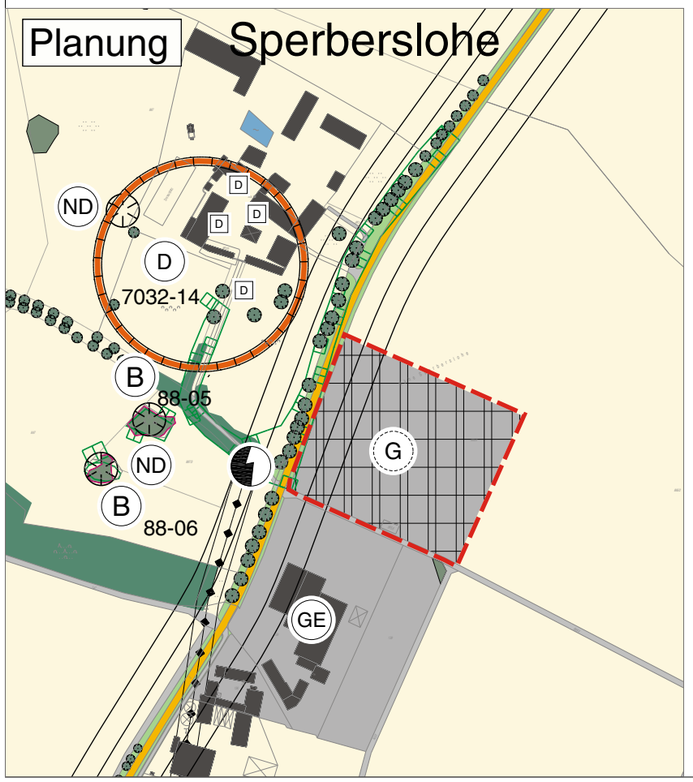

Planung

- Änderungsbereich
- Gewerbliche Baufläche (§1 BauNVO)

sonstiges

- Bauverbot- / Baubeschränkungszone
- Naturdenkmal

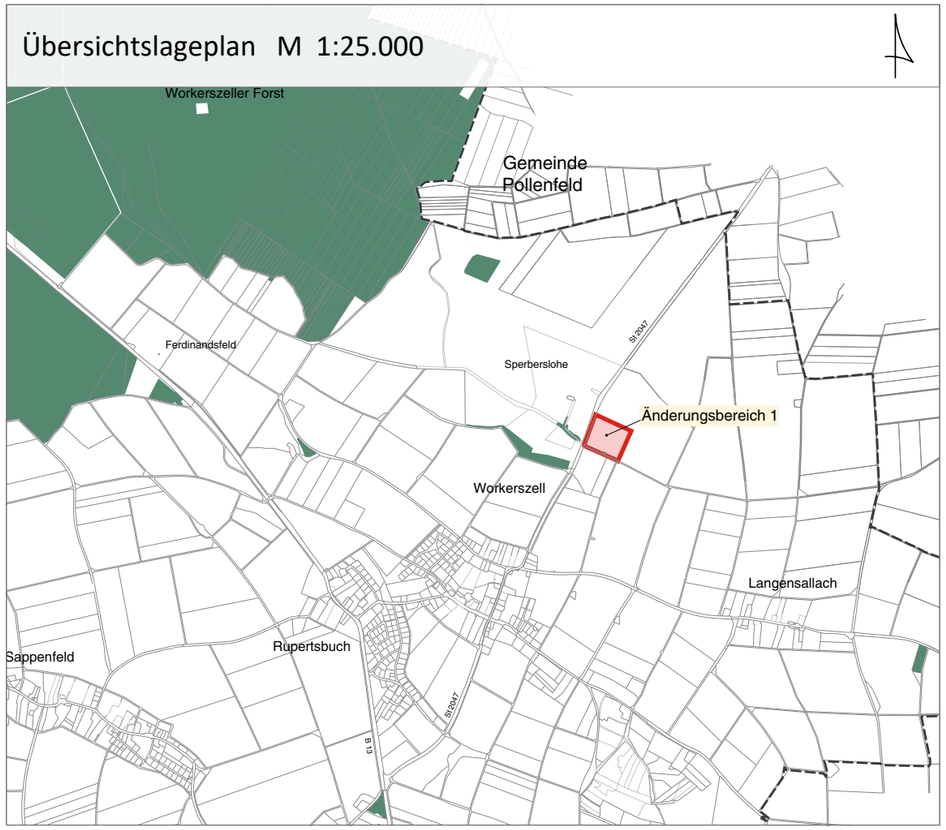

Projekt / Bauvorhaben:
11. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Schernfeld
Vorentwurf

Planbezeichnung:
Änderungsbereich 1
Gewerbeliche Baufläche Sperberslohe

Plan Nr.: 0.00
Index: a

Auftraggeber / Bauherr:
Gemeinde Schernfeld
Gundekarstraße 7a
85072 Eichstätt

Maßstab: 1:5.000

Plandatum: 25.11.2019
Projekt Nr.: 6084
Bearbeiter/in: dm/rk

LARS consult
LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 20
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
Döllgaststraße 12
D - 86199 Augsburg
Fon: +49 (0)821 455459-0
Fax: +49 (0)821 455459-20
Email: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

Urheberrechtlich geschützt!
© 2019 LARS consult GmbH

Grundlage: Digitale Flurkarte (DFK) - Stand:2007
Blattgröße: 0.42m x 0.30m = 0.12 m2
Pfad / Dateiname: L:\6084- ... 10_FNP-Änderung\04-CAD\01-Vorentwurf\191108_6084.dwg
Plot erstellt am: 25.11.2019

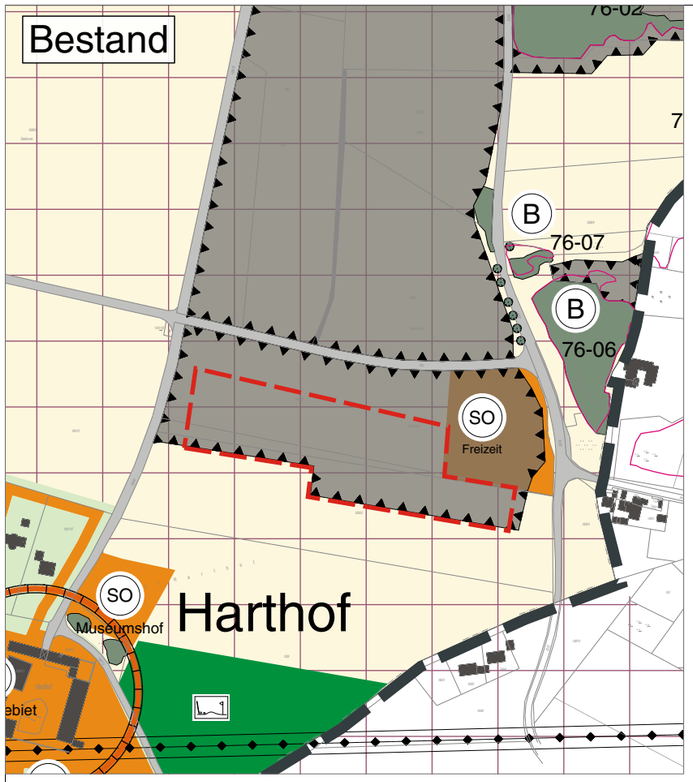

Bestand

Abgrabung / Abbaufläche

Vorrangfläche für den Rohstoffabbau (lt. RP Stand Nov. 2015)

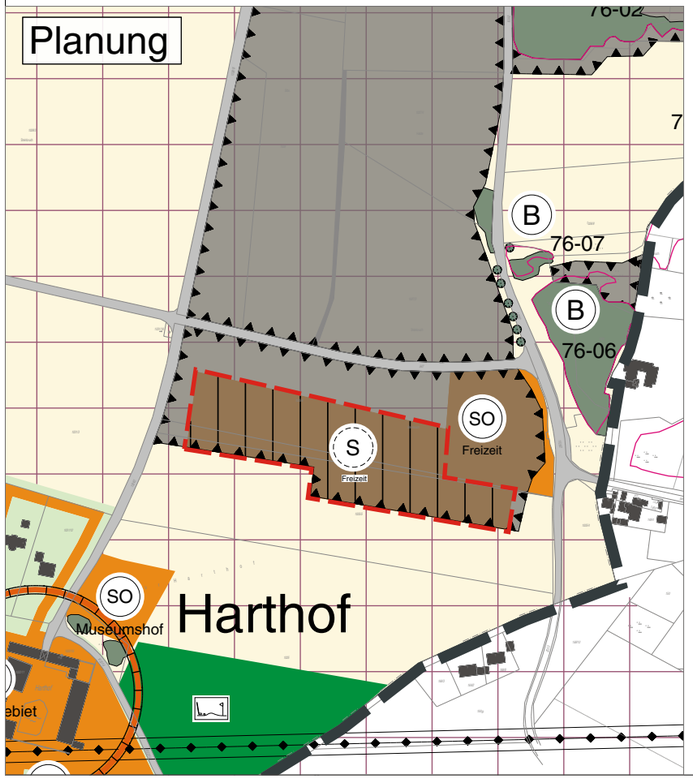

Planung

Änderungsbereich

Sonderbaufläche (§1 BauNVO)

sonstiges

ehem. Abgrabung / Abbaufläche

Vorrangfläche für den Rohstoffabbau (lt. RP Stand Nov. 2015)

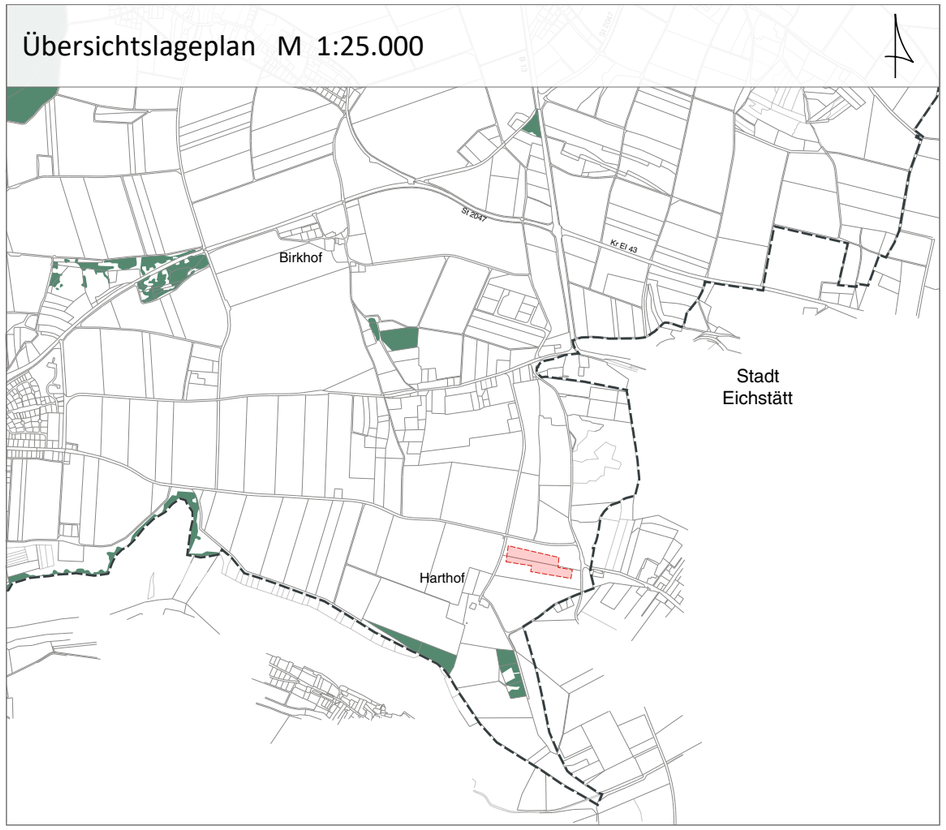

Projekt / Bauvorhaben:
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Schernfeld

Planbezeichnung:
Entwurf

Plan Nr.: 0.00

Index: a

Auftraggeber / Bauherr:
Gemeinde Schernfeld
Gundekarstraße 7a
85072 Eichstätt

Maßstab: 1:5.000

Plandatum: 25.11.2019
Projekt Nr.: 6084
Bearbeiter/in: dm/rk

LARS consult
LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 20
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
Döllgaststraße 12
D - 86199 Augsburg
Fon: +49 (0)821 455459-0
Fax: +49 (0)821 455459-20
Email: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

Urheberrechtlich geschützt!
© 2019 LARS consult GmbH

Grundlage: Digitale Flurkarte (DFK) - Stand:2007

Blattgröße: 0.42m x 0.30m = 0.12 m2

Pfad / Dateiname: L:\6084- ... 10_FNP-Änderung\04-CAD\01-Vorentwurf\191108_6084.dwg

Plot erstellt am: 25.11.2019

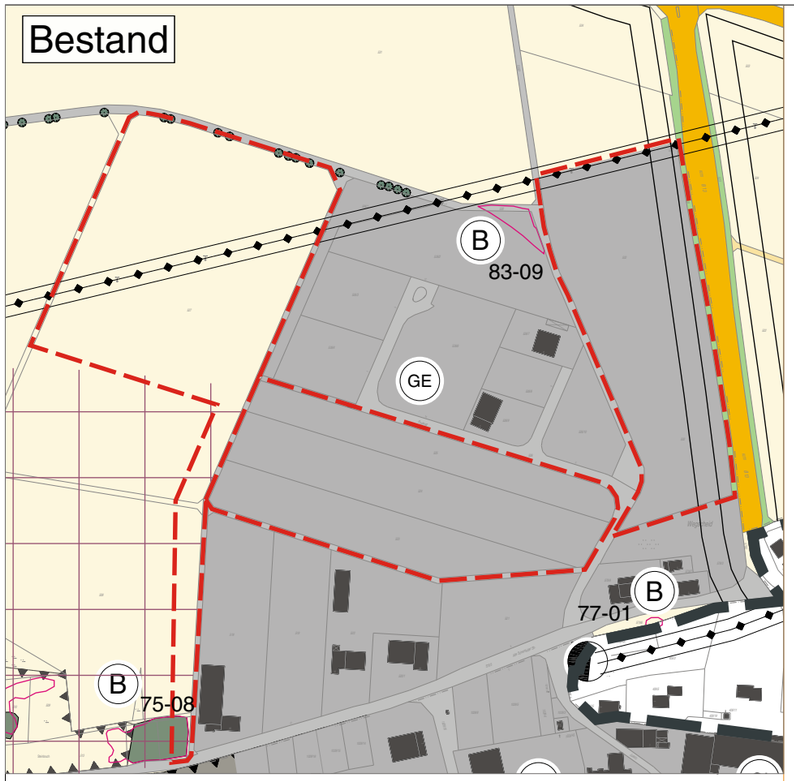

Bestand

- Landwirtschaftliche Fläche
- GE — Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- Energiefreileitung mit Schutzstreifen
- Bauverbotszone der überörtlichen Hauptverkehrsstraße
- Vorrangfläche für den Rohstoffabbau (lt. RP Stand Nov. 2015)
- B 75-08 — Biotop mit Nummer (lt. amtlicher Biotopkartierung Bayern)
- Gehölz

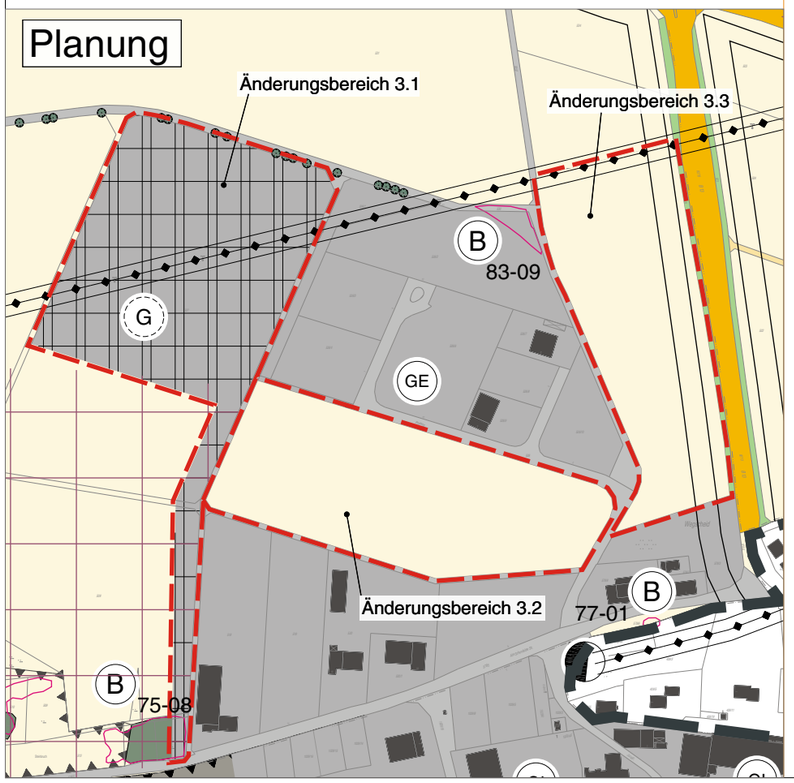

Planung

- Änderungsbereich
- G — Gewerbliche Baufläche (§1 BauNVO)
- Landwirtschaftliche Nutzfläche

sonstiges

- Energiefreileitung mit Schutzstreifen
- Bauverbotszone der überörtlichen Hauptverkehrsstraße
- B 75-08 — amtliches Biotop mit Nummer

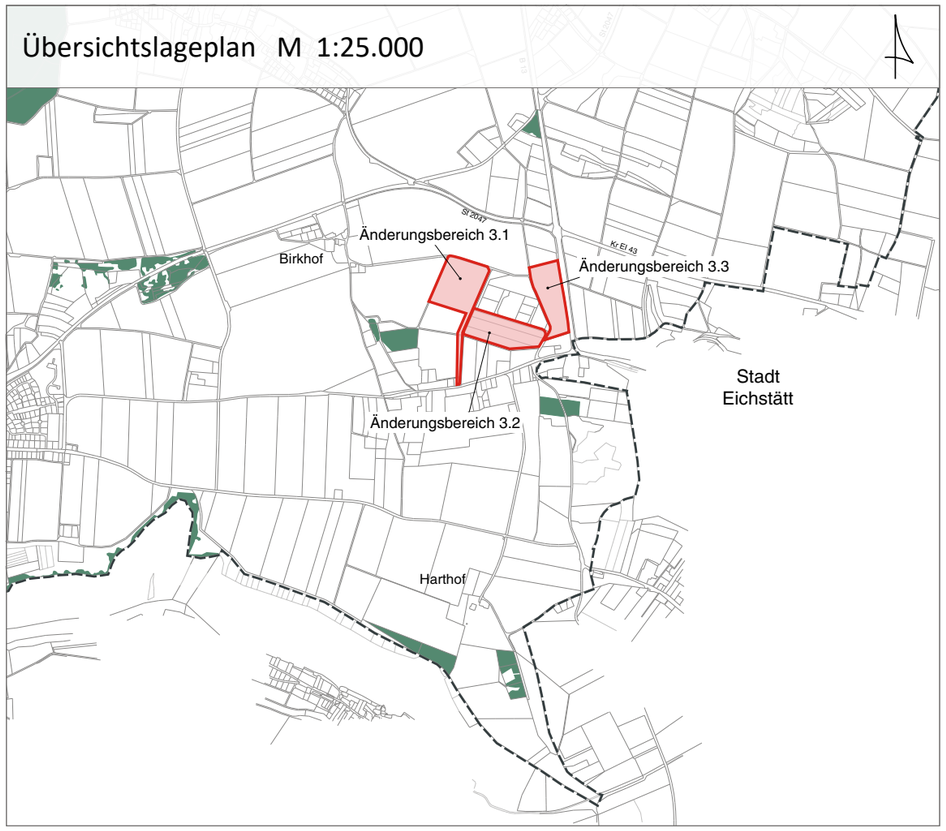

Projekt / Bauvorhaben:
11. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Schernfeld
Vorentwurf

Planbezeichnung:
Änderungsbereiche 3.1, 3.2, 3.3

Plan Nr.: 0.00
Index: a

Auftraggeber / Bauherr:
Gemeinde Schernfeld
Gundekarstraße 7a
85072 Eichstätt

Maßstab: 1:5.000

Plandatum:	25.11.2018
Projekt Nr.:	6084
Bearbeiter/in:	dm/rk

LARS consult
LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 20
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
Döllgaststraße 12
D - 86199 Augsburg
Fon: +49 (0)821 455459-0
Fax: +49 (0)821 455459-20
Email: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

Urheberrechtlich geschützt!
© 2019 LARS consult GmbH

Grundlage: Digitale Flurkarte (DFK) - Stand:2007
Blattgröße: 0.42m x 0.30m = 0.12 m2
Pfad / Dateiname: L:\6084-Sche ... 4-CAD\01-Vorentwurf\190605_6084.dwg
Plot erstellt am: 25.11.2019

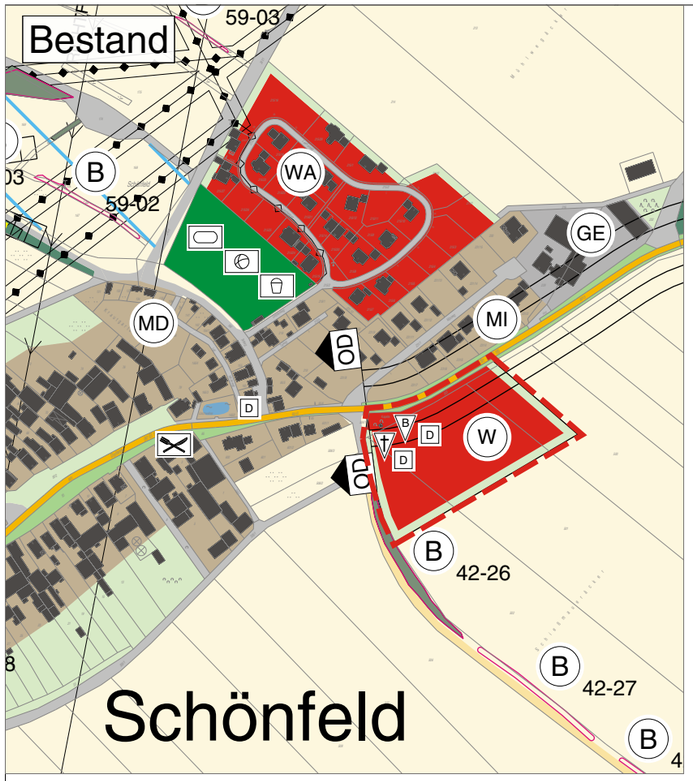

Bestand

- Wohnbaufläche
- Private Grünfläche
- Grenze der Ortsdurchfahrt mit Bauverbots- und -beschränkungszone
- Baudenkmal
- Bildstock, Kapelle

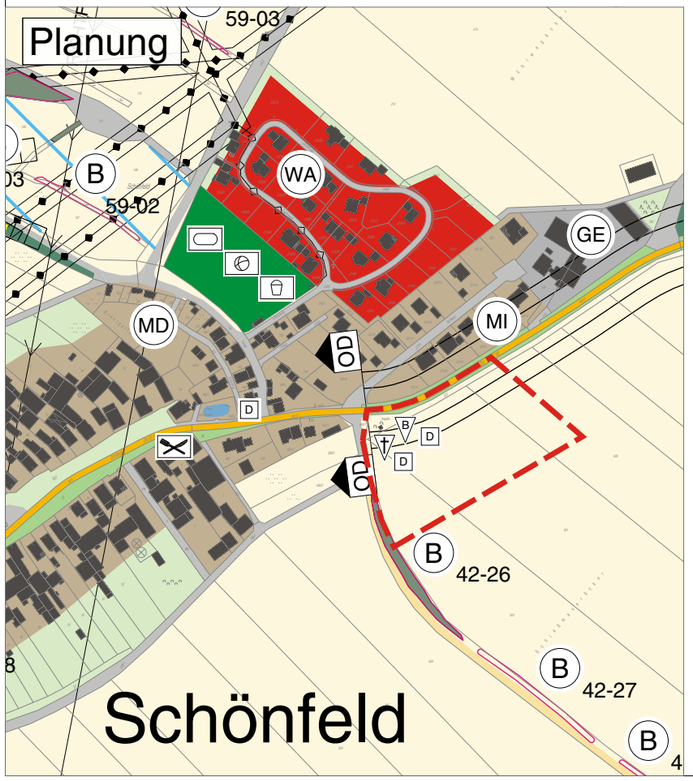

Planung

- Änderungsbereich
- Landwirtschaftliche Nutzfläche

sonstiges

- Grenze der Ortsdurchfahrt mit Bauverbots- und -beschränkungszone
- Baudenkmal
- Bildstock, Kapelle

Übersichtslageplan M 1:25.000

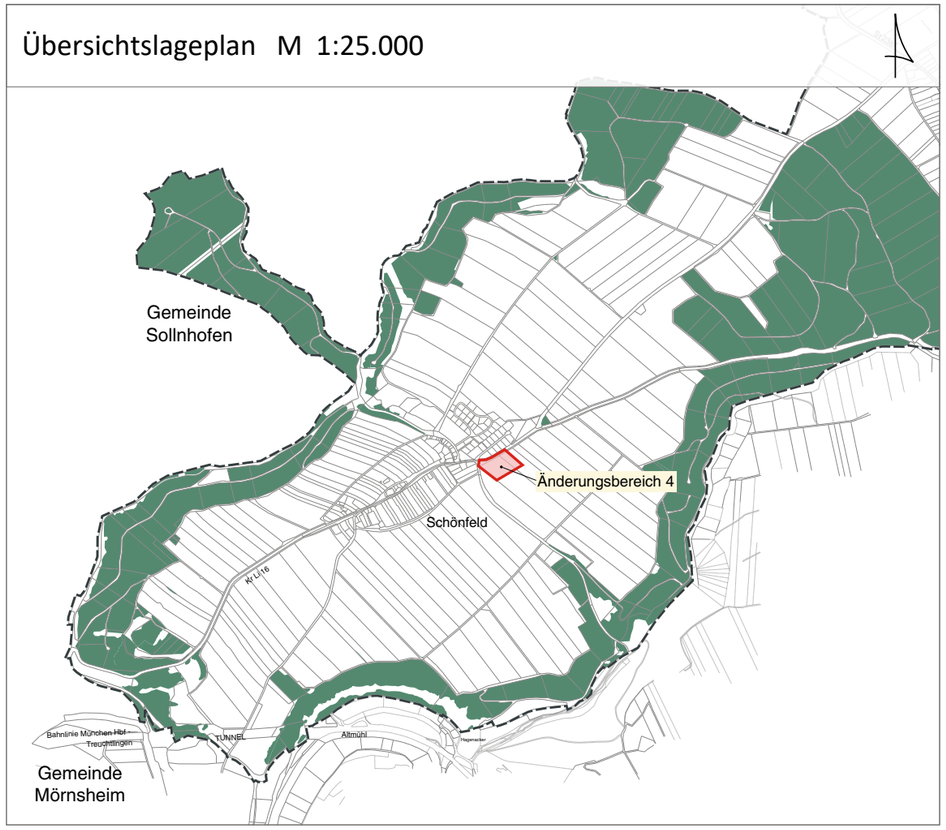

Projekt / Bauvorhaben:
11. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Schernfeld

Planbezeichnung:
Änderungsbereich 4
Herausnahme Wohnbaufläche Schönfeld

Plan Nr.: 0.00

Index: a

Auftraggeber / Bauherr:
Gemeinde Schernfeld
Gundekarstraße 7a
85072 Eichstätt

Maßstab: 1:5.000

Plandatum:	25.11.2019
Projekt Nr.:	6084
Bearbeiter/in:	dm/rk

LARS consult
LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 20
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
Döllgaststraße 12
D - 86199 Augsburg
Fon: +49 (0)821 455459-0
Fax: +49 (0)821 455459-20
Email: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

Urheberrechtlich geschützt!
© 2019 LARS consult GmbH

Grundlage: Digitale Flurkarte (DFK) - Stand:2007
Blattgröße: 0.42m x 0.30m = 0.12 m2
Pfad / Dateiname: L:\6084- ... 10_FNP-Änderung\04-CAD\01-Vorentwurf\191104_6084.dwg
Plot erstellt am: 25.11.2019

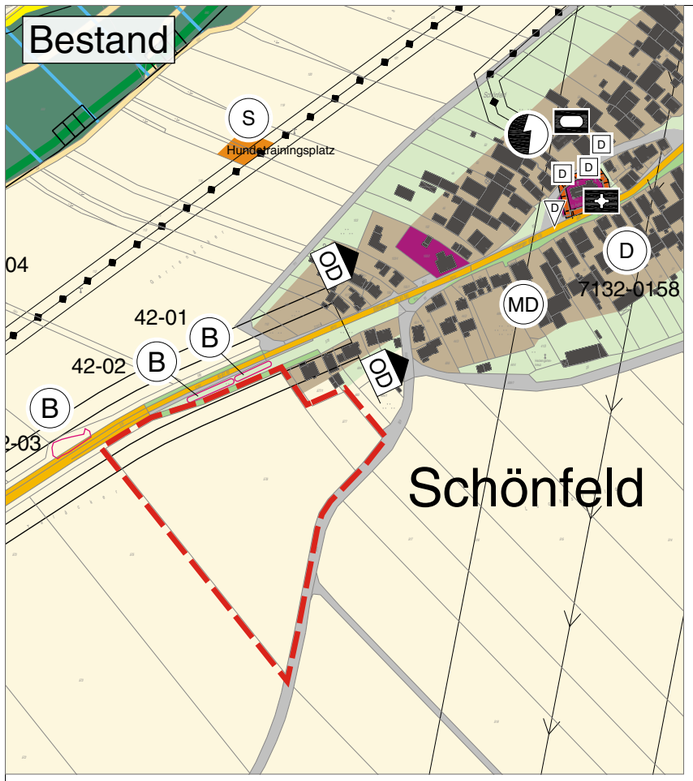

Bestand

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Grenze der Ortsdurchfahrt mit Bauverbots- und -beschränkungszone

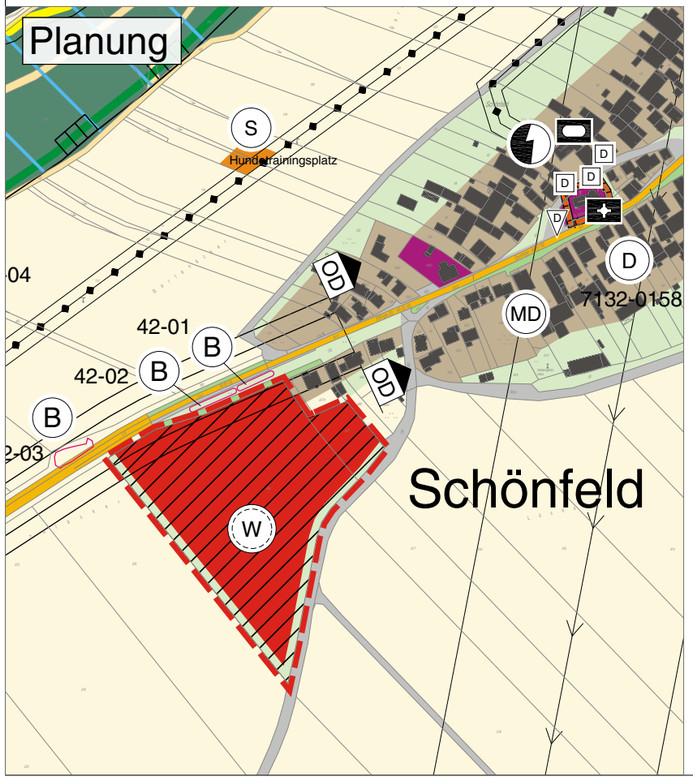

Planung

Änderungsbereich

Wohnbaufläche (§1 BauNVO)

Private Grünfläche

sonstiges

Grenze der Ortsdurchfahrt mit Bauverbots- und -beschränkungszone

Übersichtslageplan M 1:25.000

Projekt / Bauvorhaben:
11. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Schernfeld

Planbezeichnung:
Änderungsbereich 2
Wohnbaufläche Schönfeld

Plan Nr.: 0.00

Index: a

Auftraggeber / Bauherr:
Gemeinde Schernfeld
Gundekarstraße 7a
85072 Eichstätt

Maßstab: 1:5.000

Plandatum: 25.11.2019
Projekt Nr.: 6084
Bearbeiter/in: dm/rk

LARS consult
LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20

Döllgaststraße 12
D - 86199 Augsburg
Fon: +49 (0)821 455459-0
Fax: +49 (0)821 455459-20

Email: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

Urheberrechtlich geschützt!
© 2019 LARS consult GmbH

Grundlage: Digitale Flurkarte (DFK) - Stand:2007

Pfad / Dateiname: L:\6084- ... 10_FNP-Änderung\04-CAD\01-Vorentwurf\191108_6084.dwg

Blattgröße: 0.42m x 0.30m = 0.12 m2

Plot erstellt am: 25.11.2019

Bebauungsplan Schönfeld Nr. 4 mit integriertem Grünordnungsplan für das Wohngebiet "Taläcker"

Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt M = 1 : 1000

Nutzungsschablone für gesamten Geltungsbereich	
WA	II
0.4	(0.8)
ED	FH 9.50 m WH 6.50 m
o	RW
SD VPD	15–38° 10–25°

Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

0.4 — Grundflächenzahl laut Nutzungsschablone

(0.8) — Geschossflächenzahl laut Nutzungsschablone

II — max. Anzahl der Vollgeschosse laut Nutzungsschablone

FH 9.50 m — max. zulässige Firsthöhe (ab OK FFB EG bzw. UG) = 9.50 m

WH 6.50 m — max. zulässige Wandhöhe (ab OK FFB EG bzw. UG) = 6.50 m

Bauweise, Baugrenzen

o — offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD 15–38° — Satteldach, Dachneigung 15–38°

VPD 10–25° — Versetztes Pultdach, Dachneigung 10–25°

Baugrenze

Verkehrsflächen

1,50 / 3,5 — Gehweg (Betonpflaster)
Straßenverkehrsflächen (Asphalt)
Grünstreifen /Versorgungsstreifen

3,0 — Fußweg

Landwirtschaflicher Weg / Anwandweg

Flächen / Maßnahmen für die Wasserwirtschaft und Abwasserbeseitigung

RW — Zisternen für Regenwasser
Volumen ≥ 5.0 m³

Ableitungsgraben für Niederschlagswasser

Grünordnung

Öffentliche Grünflächen

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Erhaltungsgebot A:
Biotopkartierte Hecken und Feldgehölze
(Biotop-Nr. 7132-0042-001 / -002)

Pflanzgebot A:
Baumpflanzung mit Standortbindung auf öffentlichen Flächen

Pflanzgebot B:
Baumpflanzung ohne Standortbindung auf privaten Flächen

Pflanzgebot C:
Heckenpflanzung mit Standortbindung auf privaten Flächen

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen:

Fahrbahnrand der EI 16 — 15,0 — Anbauverbotszone zur Kreisstraße EI 16,
Breite 15.0 m ab Fahrbahnrand

3 m / 70 m — Sichtdreieck zur Kreisstraße EI 16

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 b BauGB beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Schernfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

   Schernfeld, den _____

   _____
   Ludwig Mayinger, 1. Bürgermeister (Siegel)

5. Ausgefertigt

   Schernfeld, den _____

   _____
   Ludwig Mayinger, 1. Bürgermeister (Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

   Schernfeld, den _____

   _____
   Ludwig Mayinger, 1. Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Schernfeld

Bebauungsplan Schönfeld Nr. 4
mit integriertem Grünordnungsplan für das

Wohngebiet "Taläcker"

Gemeinde Schernfeld
Landkreis Eichstätt

ENTWURF

Bearbeitung:

KLOS GmbH & Co. KG
Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Städteplanung
Beratung · Planung · Bauleitung · Gutachten
Alte Rathausgasse 6
91174 Spalt
www.ib-klos.de
Fon: 09175 / 7973 - 0
Fax: 09175 / 7973 - 50
Email: info@ib-klos.de

aufgestellt: 12.11.2019
geändert: _____
_____

C. Klos, Dipl.-Ing.

Hinweise durch Planzeichen

Bestehende Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen der Bauparzellen

7 — Nummern der Bauparzellen

670 m² — Ungefähre Grundstücksgrößen

576 — Flurnummern

580 — Höhenschichtlinien

Vorgeschlagene Gebäudestellung
Hauptfirstrichtung nicht zwingend

Garagen bzw. Carports und deren Zufahrten,
Stauraum mind. 5.00 m bzw. 3.00 m
(Standort nicht zwingend)

min. 5,0 bzw. 3,0

Bestehende Wohn- bzw. Nebengebäude

D — Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
(hier: Wegkreuz aus dem 19. Jh.)

Versickerungsbecken außerhalb des Geltungsbereichs

Querschnitt innerhalb des Baugebietes
M = 1 : 100

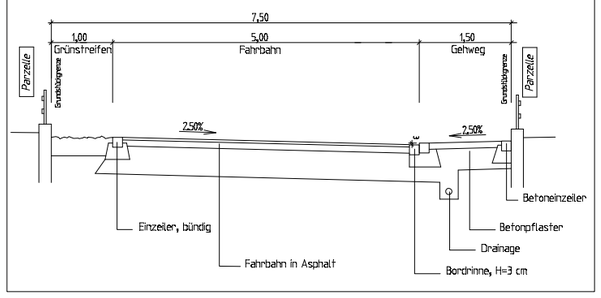

Regelbeispiele Gebäudetypen

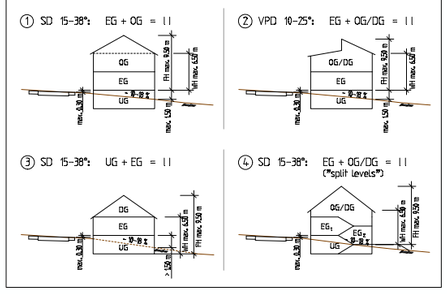

Bayerisches Landesamt für Umwelt

THEMENDIENST FÜR KOMMUNALE VERÖFFENTLICHUNGEN

Nr. 03 / 2019 November 2019

So schützen Sie Ihr Eigentum vor Hochwasser

Flusshochwasser, hohes Grundwasser oder Sturzfluten infolge von Starkregen – Hochwasser hat verschiedene Ursachen und kann nahezu überall in Bayern auftreten. Johanna Mitterer, Hotelbesitzerin aus Burghausen, hat schon mehrfach Überschwemmungen erlebt: „Hochwasser hat unser Gasthaus zerstört. Es war schwer mitanzusehen, wie die Wassermassen die Einrichtung herausschwemmten.“ Sie hat die Konsequenzen gezogen und ihre Gebäude an die Hochwassergefahr angepasst. Eine solche Nachrüstung bei Häusern im Bestand lohnt sich, da die Schadenssummen, die durch Hochwasser entstehen, schnell existenzbedrohend werden können. Noch besser ist es, wenn man direkt hochwasserangepasst baut.

Verschiedene Maßnahmen lassen sich aber auch nachträglich umsetzen. So schützen mobile Schutzsysteme vor Türen und Fenstern sowie die Abdichtung von Hausanschlüssen vor eindringendem Wasser. Eine Rückstausicherung im Abwasserrohr verhindert, dass Wasser aus der Kanalisation zurück in das Gebäude fließen kann.

Wenn bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht wirtschaftlich erscheinen, sollte die Gebäudenutzung an die Hochwassergefahr angepasst werden. Schäden lassen sich beispielsweise verringern, indem Wohnräume in die oberen Etagen verlegt werden. Auch sollten die Heizung sowie die Strom- und Wasserversorgung nicht in gefährdeten Räumen untergebracht sein. Die Sicherung von Öltanks ist seit 2017 in Überschwemmungsgebieten verpflichtend. Wegen der hohen Umweltgefährdung sollte in Überschwemmungsgebieten aber möglichst auf Öltanks verzichtet werden.

Einen hundertprozentigen Schutz vor Hochwasser kann es jedoch nicht geben. Wenn Sie sich gegen die potenziell drastischen finanziellen Folgen eines Hochwassers absichern möchten, sollten Sie zusätzlich zu Ihrer Wohngebäude- und Hausratsversicherung eine Elementarschadenversicherung abschließen. Die Versicherbarkeit sowie die Kalkulation des Versicherungsbeitrags erfolgt über ein vom

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Postanschrift
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Internet: www.lfu.bayern.de/

Hochwasser.Info.Bayern
Eine Initiative der Bayerischen Wasserwirtschaft

hochwasser.info.bayern@lfu.bayern.de
www.hochwasserinfo.bayern.de

Gesamtverband der Versicherungswirtschaft entwickelten Zonierungssystem („ZÜRS Geo“), das vier Gefahrenklassen zur Einschätzung der Hochwassergefährdung eines Gebäudes enthält. Für etwa 99 Prozent aller Wohngebäude in Bayern kann demnach eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen werden. Lediglich für Immobilien in der höchsten Gefahrenklasse kommen im Einzelfall nur bestimmte Versicherer in Frage.

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Hochwasserschutz in Bayern finden Sie unter www.hochwasserinfo.bayern.de.

Hotelbesitzerin Johanna Mitterer hat mehrfach schwere Hochwasser erlebt. Darum hat sie ihre Gebäude der Gefahr angepasst.

Hochwasser.Info.Bayern
Eine Initiative der Bayerischen Wasserwirtschaft

Friedhof Sappenfeld

Kinderspielplatz Sappenfeld

Die beiden Sieger Elena und Benedikt Kafka mit den Vertretern des Tourismusausschusses von links: Hans Liepold, Hans Thirmeyer und Irene Bauer.

„Schernfelder Erlebnispark“ heißt das Freizeitgelände bei Schernfeld. Bei der Eröffnung hatte der Tourismusausschuss einen Wettbewerb zur Namensfindung ausgeschrieben. 140 nahmen daran teil. Gewonnen haben Elena und Benedikt Kafka. Deren Vorschläge kombinierte der Gemeinderat zu „Schernfelder Erlebnispark“. Als Preise erhielten Elena und Benedikt Pullover mit dem Emblem „Schernfelder Erlebnispark“, gestaltet vom Büro Krabichler, das auch einen Pullover sponserte.

Waldkindergarten "Schernfelder Waldwichtel"
Harthoferstr. 2
85132 Schernfeld
Mail: waldwichtel-schernfeld@gmx.de
Waldhandy: 0151 / 62439768
www.schernfelder-waldwichtel.de/

SCHERNFELDER WALDWICHTEL

Der Waldkindergarten „Schernfelder Waldwichtel“ sucht
zum 1. September 2020 einen/eine

Praktikant/in

SPS 1 od. 2 / BP
(voraussichtlich 32 Std./Woche)

Der Waldkindergarten Schernfeld ist ein kommunaler staatlich anerkannter Waldkindergarten unter der Trägerschaft der Gemeinde Schernfeld, welcher im Walderlebniszentrum Schernfeld gelegen ist. Der Waldkindergarten „Schernfelder Waldwichtel“ arbeitet waldpädagogisch, umweltbewusst, nachhaltig und integrativ.

Wir bieten ein Praktikum im Arbeitsfeld Wald, die Mitarbeit in einem offenen und kooperativen Team und feste Arbeitszeiten.

Weitere Informationen unter:
www.schernfelder-waldwichtel.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Finsterer von den „Schernfelder Waldwichteln“ (Telefon 0151 62439768) gerne zur Verfügung.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schnellstmöglich an:
waldwichtel-schernfeld@gmx.de

Ehrung im Landratsamt für 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst
Geehrt wurden Fritz Beyerle und Robert Bösl.
Rechts Schernfelds Kommandant Michael Margraf und Schönaus zweiter Kommandant Markus Semler.

Pflanzgartenprojekt des Walderlebniszentrum Schernfeld im Rahmen der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mit Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen der Grundschule Schernfeld

Schulanfangsaktion der Kreisverkehrswacht (KVW) an der Schule Schernfeld

Emma Strobl aus Sappenfeld erhielt als ersten Preis ein Fahrrad und einen Fahrradhelm. Bei der Schulanfangsaktion der Kreisverkehrswacht (KVW) an der Schule Schernfeld hatte es eine Station von Polizei-Medien zum Bemalen von T-Shirts für die Schulanfänger gegeben. Emma hatte sich an der Aktion beteiligt und das Bild auf dem T-Shirt am schönsten ausgemalt. Den zweiten Platz belegte Leonie Gabler aus Workerzell. Dritter Sieger wurde Stefan Stanchev aus Schernfeld. Diese Beiden bekamen je einen gefüllten Rucksack. Für alle weiteren Schülerinnen und Schüler der 1a und 1b gab es Schulmäppchen. Die Preise sponserten KVW und Polizei-Medien gemeinsam.

Polizei-Medien und KVW prämierten die kreativsten Leistungen der Schulanfänger in einer kleinen Feierstunde zusammen mit Bezirksrat Reinhard Eichiner, allen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften. Dr. Wolfgang König und Jürgen Martini von der Firma Polizei-Medien und der Geschäftsführer der KVW Manfred Berger verteilten die Preise. Schulamtsdirektor Rudolf Färber nutzte die Gelegenheit für die Botschaft, die bei der Schulanfangsaktion den Schülern vermittelt worden war: „Passt gerade in der gefährlichen Jahreszeit gut auf, helft zusammen, damit ihr jeden Tag sicher zur Schule und wieder gut nach Hause kommt!"

Vorne von rechts: Siegerin Emma Strobl aus Sappenfeld, dritter Platz für Stefan Stanchev aus Schernfeld, zweite Siegerin Leonie Gabler aus Workerszell; hintere Reihe von rechts Dr. Wolfgang König, Jürgen Martini (beide Polizei-Medien), Schulamtsdirektor Rudolf Färber, KVW-Geschäftsführer Manfred Berger, Bezirksrat Reinhard Eichiner und Schulleiter Stefan Rank.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

06.12.2019

312. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Einführung des Bayerischen Krippengeldes

Der Bayerischen Landtag hat den Gesetzentwurf zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes am 5. Dezember 2019 beschlossen. Nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt das Gesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom bayerischen Krippengeld profitieren Eltern mit Kindern ab dem zweiten Lebensjahr. Das Krippengeld knüpft an den Besuch einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder Tagespflege) an. Da das Krippengeld bis zum 31. August des Kalenderjahres gezahlt wird, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist die Anknüpfung zur Beitragsentlastung für die gesamte Kindergartenzeit nahtlos. Beide Leistungen grenzen sich rein zeitlich ab, d.h. das Krippengeld wird beispielsweise auch dann bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, weitergezahlt, wenn das Kind bereits vorher in einen BayKiBiG-geförderten Kindergarten wechselt.

Mit dem Krippengeld werden Elternbeiträge bis zu 100 Euro pro Monat erstattet, die tatsächlich von den Eltern (und nicht bspw. dem Jugendamt über die wirtschaftliche Jugendhilfe) getragen werden. Das Krippengeld ist einkommensabhängig. Es wird nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von 60.000 Euro gezahlt. Für Mehrkindfamilien wird ein Zuschlag von 5.000 Euro pro weiteres Kind gewährt. Das bayerische Krippengeld wird für Bezugsmonate ab dem 1. Januar 2020 gezahlt. Deshalb können grundsätzlich nach dem 1. Januar 2017 geborene Kinder, die bereits ein Jahr alt sind, profitieren. In Ergänzung zur bereits bestehenden Beitragsentlastung im Kindergartenbereich werden durch das Krippengeld auch Eltern von jüngeren Kindern finanziell bei den Elternbeiträgen entlastet.

Die Antragsteller müssen erklären, dass ihr Kind eine nach dem BayKiBiG geförderte Einrichtung besucht. Damit die Eltern das möglichst unbürokratisch und ohne Rückfragen bei den Einrichtungen feststellen können, werden sie auf die Hinweispflicht der Einrichtungen auf die BayKiBiG-Förderung nach Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG hingewiesen. Wir bitten Sie daher zur Vermeidung von Nachfragen darum, die Einhaltung der Hinweispflicht nochmal zu prüfen. Es kann in den Einrichtungen dennoch zu Nachfragen der Eltern kommen, ob die jeweilige Einrichtung nach dem BayKiBiG gefördert ist. Bei der Tagespflege ist zu erwarten, dass diese Frage der Tagespflegeperson oder dem zuständigen Jugendamt gestellt wird. Hier gilt, dass wir bewusst bei Antragstellung auf die Erbringung von Nachweisen verzichtet haben, so dass die Ausstellung von Bescheinigungen etc. nicht notwendig ist.

Die Auszahlung des Krippengeldes erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung. Dort gibt es auch Antworten auf häufige Fragen zum Krippengeld. Wir würden uns freuen, wenn Sie die Eltern bei passender Gelegenheit auf die Möglichkeiten der Beantragung des Krippengeldes hinweisen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:
http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php

Einführung Krippengeld

Ab Januar 2020 wird die sog. „Beitragsfreiheit" auch auf Kinder unter 3 Jahre ausgeweitet, d. h. ab dem 12 Monat des Kindes bezuschusst der Freistaat Bayern die zahlenden Eltern mit bis zu 100 €.

Den Antrag müssen die Eltern direkt beim ZBFS stellen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Einkommen, zahlender Beitrag durch Eltern und die Einrichtung muss nach BayKiBiG gefördert sein – Aushang gem. Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG)

Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung: 089 1261-01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.zukunftsministerium.bayern.de
Adresse: Winzererstraße 9, 80797 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Stand: 5. Dezember 2019

Bayerisches Krippengeld

Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

- Der **Bayerischen Landtag** hat den Gesetzentwurf zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes am 5. Dezember 2019 beschlossen.
- Nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt das Gesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wer profitiert davon und in welcher Höhe?

- Vom bayerischen Krippengeld profitieren Eltern mit **Krippenkindern ab dem zweiten Lebensjahr**.
- Das Krippengeld knüpft an den Besuch einer **nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertagesbetreuung** (Kindertageseinrichtung oder Tagespflege) an.
- Es werden Elternbeiträge **bis zu 100 Euro** pro Monat erstattet, die **tatsächlich von den Eltern** (und nicht bspw. dem Jugendamt über die wirtschaftliche Jugendhilfe) **getragen werden**.
- Das Krippengeld ist **einkommensabhängig**. Es wird nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von 60.000 Euro gezahlt. Für Mehrkindfamilien wird ein Zuschlag von 5.000 Euro pro weiteres Kind gewährt.

Ab wann soll es ausgezahlt werden?

- Das bayerische Krippengeld wird für Bezugsmonate ab dem **1. Januar 2020** gezahlt. Deshalb können grundsätzlich nach dem 1. Januar 2017 geborene Kinder, die bereits ein Jahr alt sind, profitieren.

Was sind die Ziele des bayerischen Krippengeldes?

- **Elternbeiträge** dürfen auch für Kinder unter drei Jahren **keine Zugangshürde** zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellen.
- Die **Geltendmachung des Rechtsanspruchs** des Kindes auf einen Betreuungsplatz darf **nicht aus finanziellen Gründen scheitern**.
- In Ergänzung zur bereits bestehenden Beitragsentlastung im Kindergartenbereich werden auch Eltern von jüngeren Kindern **finanziell bei den Elternbeiträgen entlastet**.

ALTMÜHL-DONAU

Neuigkeiten aus der LAG Altmühl-Donau

Rund fünf Jahre liegt die Gründung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Altmühl-Donau nun bereits zurück. Der Verein – ein Zusammenschluss von 19 Kommunen, diversen Vereinen und Verbänden sowie Privatpersonen im südlichen Landkreis Eichstätt – wurde gegründet, um das EU-Förderprogramm LEADER in der Region umzusetzen.

Was ist die letzten Jahre passiert? Mittlerweile laufen in der LAG Altmühl-Donau 31 Projekte, davon 20 Einzelprojekte und 11 Kooperationsprojekte, die Fördergelder in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro umfassen. In vielen Gemeinden sind attraktive Freizeitplätze verschiedenster Art entstanden. Diese Projekte tragen zu einer Aufwertung der Infrastruktur und zur Erhöhung der Lebensqualität in den jeweiligen Orten und damit in der ganzen Region bei.

Insbesondere bei den Kooperationsprojekten spielt die Vernetzung eine wichtige Rolle. Zu den wichtigsten Partnern der LAG Altmühl-Donau gehören der Naturpark Altmühltal, die Nachbar-LAG Altmühl-Jura sowie der Landkreis Eichstätt. Ideen werden eng abgestimmt, gemeinsam weiterentwickelt und zusammen in Projekten umgesetzt, wie z. B. bei dem in diesem Jahr gestarteten Projekt „Kommunale innerörtliche Blühflächen“. 14 von 19 Gemeinden aus dem LAG-Gebiet beteiligen sich daran.

Mit der etablierten Veranstaltungsreihe „TATORT INNENORT“ hat die LAG ein nachhaltiges Weiterbildungsangebot für Bürgermeister, Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter und interessierte Bürger zum Thema Ortsentwicklung geschaffen.

Das Förderprogramm LEADER greift da, wo andere Förderprogramme an ihre Grenzen stoßen. Bürgerbeteiligung, Vernetzung und Nachhaltigkeit sind die zentralen Grundpfeiler. Neben Kommunen können auch Privatpersonen und Vereine Projekte abwickeln. Letztere kamen in den letzten beiden Jahren vor allem durch den Kleinprojektefonds „Unterstützung Bürgerengagement“ in den Genuss einer Förderung. Der Erfolg war immens: Bereits nach kurzer Zeit war das Budget gebunden, 14 Initiativen profitierten von den Fördermitteln.

Das Themenspektrum der LAG Altmühl-Donau ist riesig: Tourismus, Natur, Kultur, Ortsentwicklung, regionale Wertschöpfung, demographischer Wandel, Mobilität, Integration, Nahversorgung, Energie uvm. Ab dem Jahr 2020 stehen voraussichtlich noch weitere Fördermittel zur Verfügung. Wer also eine Projektidee oder sonstige Fragen hat, kann sich sehr gerne unter 08421 9876-30 an die LAG-Managerin Lena Deffner in der Geschäftsstelle in Eichstätt wenden. Schauen Sie doch auch mal auf der LAG-Website vorbei unter www.lag-altmuehl-donau.de. Hier können Sie sich einen Eindruck von den vielen Projekten verschaffen.

Der DAV-Mountainbikepark „juraflow“ in Schernfeld wurde über LEADER gefördert und in diesem Jahr eröffnet.

Die LAG Altmühl-Donau wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Wichtige Telefonnummern

Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt
Tel. 08421 9740-0 (Vermittlung), Fax 08421 9740-50
E-Mail:
poststelle@vg-eichstaett.de, www.walting.com

Buchhaltung, Steuerstelle, Vollstreckung
Ramona Benz
Tel. 08421 9740-12 benz@vg-eichstaett.de

Kämmerei
Simon Diermeier
Tel. 08421 9740-42 diermeier@vg-eichstaett.de

Kanzlei, Vorzimmer Pollenfeld
Regina Gstädtner
Tel. 08421 9740-21 gstaedtner@vg-eichstaett.de

Verkehrswesen, Vorzimmer Schernfeld
Nadine Lutz
Tel. 08421 9740-30 lutz@vg-eichstaett.de

Geschäftsleitung, Standesamt,
Allgemeine Verwaltung, Bauamt
Angelika Groner
Tel. 08421 9740-22 groner@vg-eichstaett.de

Standesamt, Friedhofsverwaltung,
Vorzimmer Walting
Susanne Pfaller
Tel. 08421 9740-33 pfaller@vg-eichstaett.de

Personalverwaltung, Wahlen
Benjamin Dirsch
Tel. 08421 9740 24 dirsch@vg-eichstaett.de

Einwohnermeldeamt, Renten
Theresa Rotter
Tel. 08421 9740-14 t.rotter@vg-eichstaett.de
Sigrid Schönwald
Tel. 08421 9740-15 schoenwald@vg-eichstaett.de

Buchhaltung, Kasse
Petra Beil
Tel. 08421 9740-11 beil@vg-eichstaett.de

Kasse, Hundesteuer
Werner Brumeißl
Tel. 08421 9740-10 brumeissl@vg-eichstaett.de

Liegenschaften, Feuerwehr
Willi Wittmann
Tel. 08421 9740-31 wittmann@vg-eichstaett.de

Technisches Bauamt
Christian Schmidt
Tel. 08421 9740-44 schmidt@vg-eichstaett.de

Verantwortlich für den Inhalt: Ludwig Mayinger, 1. Bürgermeister

Xaver Roßkopf, Typographie und Layout, Schönfeld